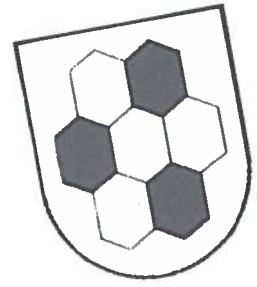


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 21/2021

Datum: 17.12.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
51. Bekanntmachung über den Erlass einer Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht	170 - 174

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03. Dezember 2021, in der Fassung vom 09. Dezember 2021, (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, in der Fassung vom 10. Dezember 2021, erlässt der Bürgermeister der Stadt Bergkamen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht

A

I Maskenpflicht

1. Innerhalb der nachfolgend festgesetzten Fläche der „Stadtmitte“ Bergkamen wird das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sog. OP-Maske) im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO angeordnet.
2. Die „Stadtmitte“ ist
 - a. im Norden durch die Erich-Ollenhauer-Str. und im weiteren Verlauf der Fritz-Husemann-Str.
 - b. im Westen durch den Kleiweg
 - c. im Süden durch die Schulstr. und die Landwehrstr. (via Töddinghauser Str.)
 - d. und im Osten durch die Werner Str.begrenzt.
3. Die Maskenpflicht gilt am 19.12.2021 in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr, wenn
 - a. mehr als zwei Haushalte oder
 - b. unabhängig von der Anzahl der Haushalte mehr als 10 Personen zusammentreffen.
4. Die Anordnung nach Abs. 1 gilt nicht:
 - a. Für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
 - b. Für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

- c. Zur Einnahme von Speisen und Getränken.
 - d. Bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
5. Diese Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 19.12.2021 außer Kraft.

II Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 i. V. m. §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

B

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Über Mitteilungen in sozialen Medien ist der Stadt Bergkamen bekannt geworden, dass am Sonntag, 19. Dezember 2021, eine als Wanderung oder Spaziergang betitelte Veranstaltung im Bereich der Stadtmitte Bergkamen stattfinden soll.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres und den Medienberichten aus anderen Städten und Bundesländern ist anzunehmen, dass sich eine unbestimmte Anzahl an Menschen mit großer Dichte in diesem Siedlungsbereich sammeln wird. Verbunden mit den jahreszeitlich bedingten Wetteränderungen ist es hinreichend wahrscheinlich, dass sich diese Ansammlung von Personen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken wird. Insofern besteht u.a. die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten im Gesundheitssystem.

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine Maskenpflicht für den Bereich der Bergkamener „Stadtmitte“ (siehe Anlage) eingeführt. Diese soll insbesondere die Teilnehmer der o.g. Ansammlung schützen. Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Maßnahme, vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung, um eine notwendige Maßnahme des Bevölkerungsschutzes. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet Unna zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 43,7 lag, stieg diese bis zum 16.12.2021 auf 241,9. Sie liegt damit nur knapp unter dem landesweiten Durchschnitt in NRW (255,4). Auf Grund der weiterhin angespannten Situation auf den Intensivstationen (Hospitalisierungsrate in NRW 4,08) erscheint es notwendig, in den stark frequentierten Bereichen eine weitere Ausbreitung der Covid-19-Viren zu verhindern.

Mit der Maskenpflicht kann die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Die Gefahr einer Infektion ist im

Außenbereich bei nahen Begegnungen gegeben. Der neuartige Coronavirus wird mittels einer Tröpfcheninfektion übertragen. Die Immunisierung genesener und geimpfter Personen ist bei der Delta-Variante und insbesondere bei der Omikron-Variante signifikant geringer, als bei den vorherigen Varianten. In Situationen, in denen nicht auszuschließen ist, dass empfängliche Personen (z.B. nicht oder nicht vollständig Geimpfte oder Personen mit einem Risiko für einen schlechteren Impfschutz) anwesend sind, ist das Tragen von Masken bei Unterschreitung des Mindestabstandes unabdingbar, um sich selbst und andere Personen zu schützen.

Diese Schutzmaßnahme steht durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, nämlich der Freiheit, keine Maske zu tragen bzw. selbst zu bestimmen, ob sie das Tragen einer Maske für erforderlich halten (Art. 1, 2 Grundgesetz). Wegen der Wirksamkeit und der geringen Eingriffsintensität ist die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Maske grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt.

Mit der angeordneten Maßnahme kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahme ist somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28 a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an der weiteren, kontinuierlichen Reduzierung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen. Ein Ansteigen der Inzidenzen und die Rücknahme wiedergewonnener Freiheiten sind dadurch zu unterbinden. Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Eine Ansammlung im Sinne von I Abs. 3 lit. b ist ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen im Freien. Unerheblich ist dabei, ob die Ansammlung zufällig oder vorbereitet stattfindet und welchen Anlass oder Grund sie hat. Im Gegensatz zu einer Versammlung im Sinn des Versammlungsgesetzes ist eine gemeinschaftliche Meinungsbildung oder -äußerung in einer bestimmten öffentlichen Angelegenheit nicht erforderlich.

Die Allgemeinverfügung stellt sich inhaltlich als Ergänzung zu den Regelungen der CoronaSchVO dar.

Sie wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

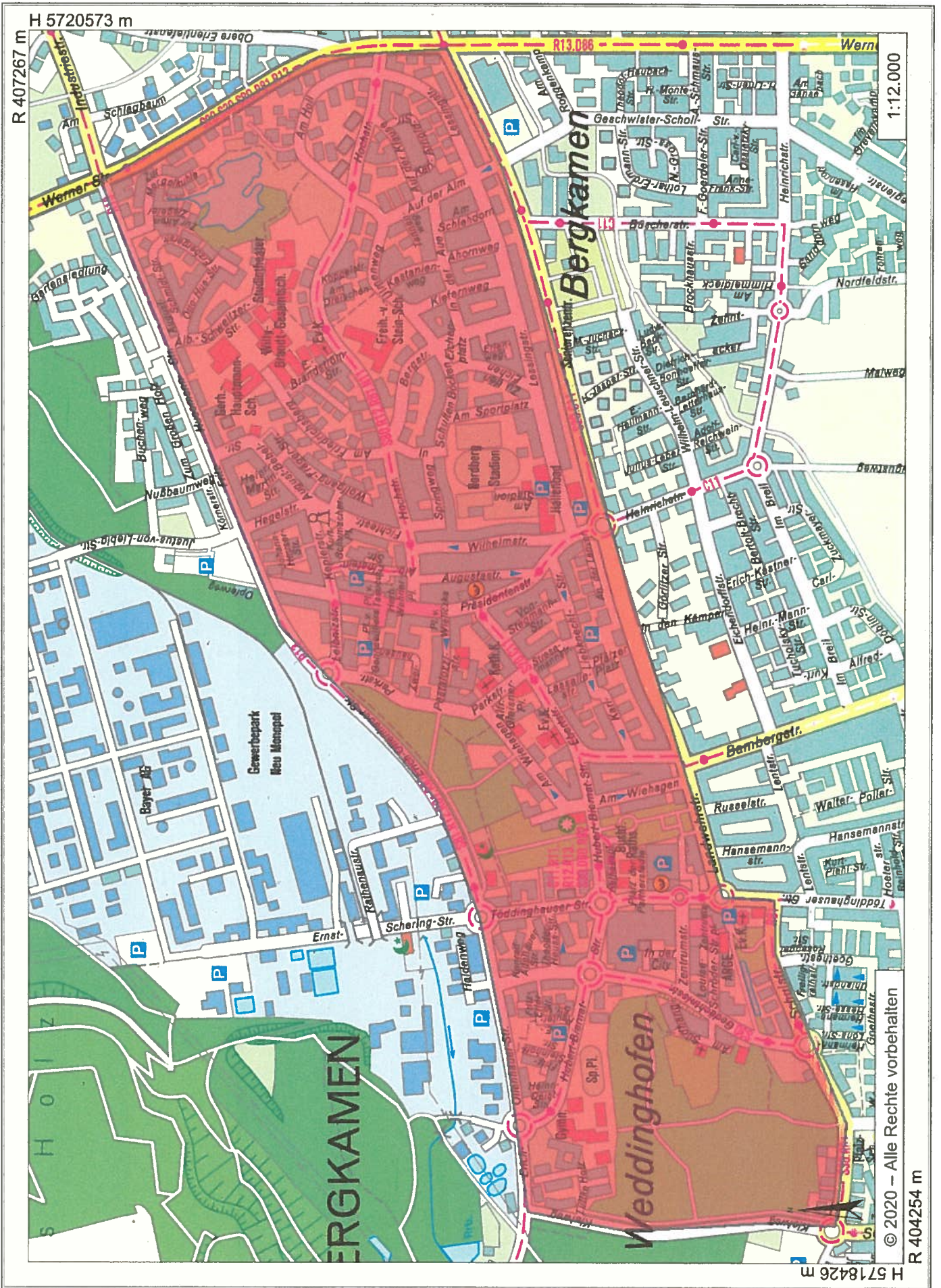
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergkamen, den 16. Dezember 2021



Bernd Schäfer

Bürgermeister



© 2020 - Alle Rechte vorbehalten

R 404254 m

H 5718426 m